

Geschäftsordnung

der Lehrerinnen- und Lehrerkonvente des Gymnasiums Muttenz vom 15.11.2007

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Konventsarten

Es bestehen folgende Konvente:

- a Gesamtkonvent
- b Notenkonvent
- c Klassenkonvent (Klassenteamsitzung)
- d Fachkonvent (Fachschaftssitzung)

§ 2 Schweigepflicht

Über Konventsverhandlungen besteht grundsätzlich Schweigepflicht. Konventsbeschlüsse, die Personen betreffen, sind ohne Kommentar bekannt zu geben. Die Schweigepflicht gilt nicht für Geschäfte, bei deren Behandlung Schülerinnen bzw. Schüler anwesend sind.

§ 3 Termine

Die Termine für Gesamtkonvente werden von der Schulleitung in Absprache mit dem Konventsvorstand festgelegt. Die Termine für Notenkonvente werden von der Schulleitung festgelegt, diejenigen für Klassen- und Fachkonvente von der jeweiligen Leitung.

B. Gesamtkonvent

Gestützt auf § 30 der Verordnung über das Gymnasium vom 13. Mai 2003 gibt sich der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent des Gymnasiums Muttenz die folgende Geschäftsordnung:

§ 4 Aufgaben und Rechte

1 Der Gesamtkonvent hat gemäss § 74 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgende Aufgaben und Rechte:

- a Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- b Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms.
- c Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.
- d Er kann der Schulleitung Anträge stellen.
- e Er hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht.

2 Zusätzlich ist der Gesamtkonvent verantwortlich für die Wahl der Lehrpersonen, die das Kollegium in Gremien und Arbeitsgruppen vertreten.

3 Der Konventsvorstand vertritt den Konvent schulintern und leitet Anträge des Konvents an die zuständigen Behörden auf dem Dienstweg weiter.

§ 5 Teilnahme

1 Der Besuch des Gesamtkonvents ist obligatorisch für die Schulleitung, den Konventsvorstand, die Lehrpersonen sowie für zwei VertreterInnen der SO. Für die Lehrpersonen gilt die pro-rata-temporis-Regelung gemäss Konventsbeschluss vom 6. September 2007.

2 Zum Gesamtkonvent eingeladen sind die VertreterInnen des Schulrates.

3 Gesuche um Befreiung von der Teilnahme sind an den Konventsvorstand zu richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die unter § 5, 1 erwähnten, anwesenden Personen.

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann der Konvent die Stimm- und Wahlberechtigung bei einzelnen Traktanden auch den abwesenden Mitgliedern gewähren. In diesem Fall finden die Abstimmungen und Wahlen im Anschluss an den Konvent in schriftlicher Form statt.

2 Abstimmungen und Wahlen während des Gesamtkonvents erfolgen grundsätzlich offen.

Eine Abstimmung resp. Wahl wird geheim durchgeführt, falls fünf anwesende Stimmberechtigte dies beantragen

3 Bei Wahlen und Abstimmungen enthält sich das den Konvent leitende Vorstandsmitglied der Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt es den Stichentscheid (Ausnahme § 12, 2).

§ 7 Einberufung

- Der Gesamtkonvent wird einberufen
- a auf Verlangen des Konventsvorstands
 - b auf Verlangen der Schulleitung
 - c auf Verlangen eines Fünftels der Lehrpersonen

§ 8 Vorbereitung

- 1 Der Konventsvorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Traktandenliste und bereitet den Gesamtkonvent vor. Er kann zu diesem Zweck weitere Lehrpersonen zu Vorarbeiten heranziehen.
- 2 Der Konventsvorstand ist verpflichtet, von der Schulleitung oder von einem Fünftel der Lehrpersonen eingebrachte Traktanden in die Traktandenliste aufzunehmen.
- 3 Schriftliche Einladung und Traktandenliste sind mindestens acht Tage im Voraus zu verteilen resp. zu verschicken.
- 4 Mitteilungen und Vorinformationen zu allen Traktanden werden vom Konventsvorstand zusammen mit der Einladung per E-Mail verschickt. Ein Kopierexemplar wird im LehrerInnenzimmer ausgehängt.
- 5 Die Vorinformationen zu den Traktanden werden von den TraktandumsstellerInnen verfasst.
- 6 Dem Konventsvorstand steht das Sekretariat nach Möglichkeit zur Verfügung.

§ 9 Leitung und Durchführung

- 1 Der Gesamtkonvent wird vom Konventsvorstand geleitet.
- 2 Der Konventsvorstand legt das Organisatorische fest.
- 3 Der Konventsvorstand fasst ein Beschlussprotokoll. Es wird den Mitgliedern des Schulrates, allen Lehrpersonen und der Vertretung der SO zugestellt. Ein Exemplar wird im LehrerInnenzimmer aufgehängt.

§ 10 Änderung der Traktandenliste

Mit einer Zweidrittelmehrheit kann die Traktandenliste am Konvent selbst geändert werden.

§ 11 Wiedererwägung

Die Wiedererwägung eines während der vorangehenden zwei Jahre gefassten Beschlusses benötigt eine Zweidrittelmehrheit. Liegt ein Beschluss weiter zurück, genügt das einfache Mehr.

§ 12 Wahlen in den Konventsvorstand

- 1 Der Gesamtkonvent wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, einen Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten geben.
- 2 Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die Mandate werden vergütet.
- 4 Alle Lehrpersonen ausser den Schulleitungsmitgliedern sind in den Konventsvorstand wählbar.

§ 13 Übrige Wahlen

- 1 Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch den Gesamtkonvent Kommissionen wählen lassen.
- 2 Den Schülerinnen bzw. den Schülern kann in Kommissionen Einsitz gewährt werden. Sie haben das Stimmrecht.

C. Notenkonzent

- 1 Der Notenkonzent umfasst alle Lehrpersonen einer Klasse sowie eine Vertretung der Schulleitung. Die Lehrpersonen der obligatorischen Fächer sind zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt. Die Vertretung der Schulleitung stimmt nicht mit, ausser in Promotions- und Disziplinarfragen ihrer eigenen Schülerinnen bzw. Schüler.
Bei Stimmgleichheit fällt die Klassenlehrperson den Stichentscheid.
- 2 Instrumentallehrpersonen und Lehrpersonen des klassenübergreifenden Unterrichts können dispensiert werden.
- 3 Gesuche um Befreiung von der Teilnahme am Notenkonzent sind an die Schulleitung zu richten.

D. Klassenkonzent

- 1 Der Klassenkonzent (Klassenteamsitzung) wird von der Klassenlehrperson einberufen und geleitet.
- 2 Der Klassenkonzent berät über Fragen der Schulleistungen, über Erziehungs- und Disziplinarfragen und dient der pädagogischen und organisatorischen Absprache innerhalb des Klassenteams.
- 3 Gesuche um Befreiung von der Teilnahme am Klassenkonzent sind an die Klassenlehrperson zu richten.

E. Fachkonzent

- 1 Die Fachschaftsmitglieder eines Faches bilden den Fachkonzent. Die an den Fachschaftssitzungen anwesenden Lehrpersonen sind stimmberechtigt.
- 2 Die Fachschaft wählt eine Vorsteherin resp. einen Vorsteher (Fachvorstand) in der Regel für eine Amtsdauer von zwei bis vier Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- 3 Der Fachvorstand beruft die Sitzungen ein, leitet sie und ist für das Protokoll verantwortlich. Das Protokoll wird der Schulleitung und dem Kollegium zugänglich gemacht.
- 4 Der Fachkonzent ist berechtigt, pädagogische und finanzielle Anträge zu stellen. Er ist verantwortlich für den Fachkredit und die Fachbibliothek bzw. die Sammlung.
- 5 Gesuche um Befreiung von der Teilnahme am Fachkonzent sind an den Fachschaftsvorstand zu richten.

F. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. November 2007 in Kraft.